



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 31.07.2014

Name Ludwig Finkeldei

Durchwahl 0711 126-2975

E-Mail Ludwig.Finkeldei@um.bwl.de

Aktenzeichen 4-5551.10/33/

(Bitte bei Antwort angeben!)

Stellungnahme des vom Bundesrat benannten Ländervertreeters für die Maschinenrichtlinie

Bewertung von Seillaufrollen gem. Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Seillaufrollen (Abb. 1) werden beim Bau von Freileitungen verwendet, um beim Anbringen der Fernleitungen an den Masten das Leiterseil über viele Masten ziehen zu können. Das Leiterseil läuft dabei während des Seilzugs über die Seillaufrollen, die an den Tragarmen der Masten befestigt werden. Ist der Seilzug beendet, werden die Seillaufrollen wieder abgebaut. Das Seillaufrollen besteht im Wesentlichen aus einem Speichenrad aus Aluminiumguss. Es läuft kugelgelagert auf einer Achse, die in einem Rahmen eingebaut ist. Am Rahmen befindet sich oberseitig ein Anschlagpunkt, um das Seillaufrollen am Mast befestigen zu können.

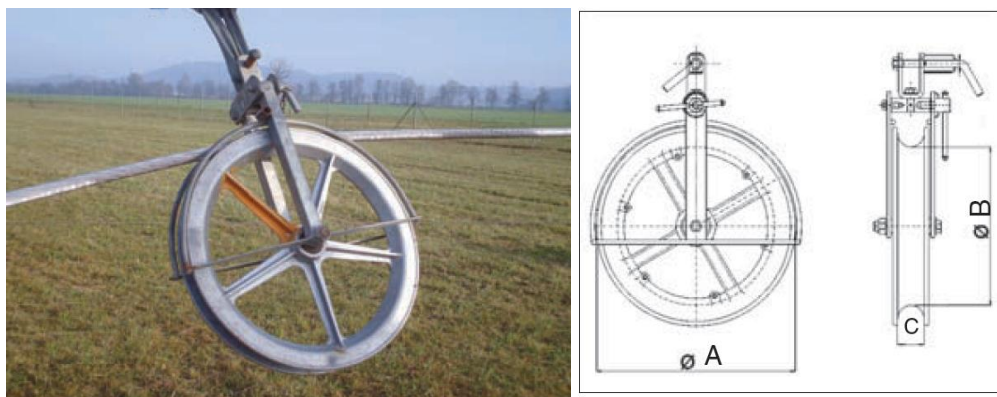


Abb.1 Seillaufrollen (ZECK GmbH)

Die nachstehenden Ausführungen sollen dazu dienen, die Frage zu beantworten, wie Seillaufrollen gem. Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (MRL) zu bewerten sind, insbesondere ob es sich dabei um Maschinen gem. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der MRL handelt.

Für die Beantwortung der Frage, ob es sich bei Seillaufrollen um Maschinen handelt, ist die Anwendung der entsprechenden Begriffsbestimmung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG auf Seillaufrollen erforderlich.

Im rechtlichen Sinne ist eine „Maschine“ eine mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattete oder dafür vorgesehene Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind,

Die Merkmale der Begriffsbestimmung einer Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind, wären, für die Seillaufrollen, zu bejahen.

Bezogen auf die Begriffsbestimmung der Maschine bleibt damit noch die Frage zu beantworten, ob durch das Auflegen eines Seils auf ein passiv sich hierdurch bewegendes Laufrad, das selbst nichts weiter bewegt, bereits der Tatbestand des Antreibens der Rollen bzw. der für die Ausstattung mit einem Antriebssystem vorgesehenen Gesamtheit erfüllt ist. Unzweifelhaft wird die Seillaufrolle während des Seilzugs durch das Seil bewegt, womit in diesem Fall m. E. jedoch nicht ein Antreiben der Rollen i. S. der Definition der Maschine verstanden werden kann. Unbeachtlich der Frage was letztlich ein Antriebssystem i. S. d. MRL qualifiziert, beinhaltet „antreiben“ im physikalisch, technischen Sinne eine Einspeisung von Energie. Dieses ist jedoch gerade bei den Seillaufrollen, aber auch bei Umlenkrollen, nicht gewollt, denn die Rollen bewegen sich quasi reibungsfrei auf der kugelgelagerten Achse. Hierin besteht auch der wesentliche Unterschied zu einem Brems- oder Rollenprüfstand bei dem das Fahrzeug als Antrieb eine Einrichtung zum Messen der Bremsleistung antreibt. Ähnlich verhält es sich mit Leistungsprüfständen für Verbrennungsmotoren. Die Anwendung der Begrifflichkeit des Antriebssystems i. S. eines Antreibens halte ich deshalb bezogen auf Seillaufrollen und Umlenkrollen für zu weit ausgelegt. Seillaufrollen und Umlenkrollen erfüllen m. E. deshalb nicht die Maschinendefinition in Art 2 a, erster Spiegelstrich.

Ebenfalls soll hier die Frage beantwortet werden, ob es sich bei der Seillaufrolle um ein Lastaufnahmemittel i. S. des Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der MRL handeln könnte. Gem. der Definition der MRL ist ein Lastaufnahmemittel“ ein nicht zum Hebezeug gehörendes Bauteil oder Ausrüstungsteil, das das Ergreifen der Last ermöglicht und das zwischen Maschine und Last oder an der Last selbst angebracht wird oder das dazu bestimmt ist, ein integraler Bestandteil der Last zu werden, und das gesondert in Verkehr gebracht wird.

Bezogen auf die Begriffsbestimmung für ein Lastaufnahmemittel ist insbesondere das Merkmal des zwischen Maschine und Last angebracht zu sein nicht erfüllt, denn der Mast erfüllt nicht die Definition einer Maschine i. S. der MRL. Ebenfalls ist die Seillaufrolle nicht an der Last (Leiterseil) selbst angebracht und kann auch nicht als ein integraler Bestandteil dieser Last betrachtet werden, was sich allein schon daraus ergibt, dass die Rollen nach Beendigung des Seilzugs wieder entfernt werden.

Seillaufrollen fallen demnach m. E. weder als Maschinen noch als Lastaufnahmemittel unter den Anwendungsbereich der MRL, wohl aber unter das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG).

Zum Inverkehrbringen benötigt der Hersteller damit nicht die Unterlagen, die für eine Maschine gem. MRL erforderlich sind. Der Hersteller muss dem Nutzer allerdings Unterlagen gem. § 3 Abs. 3 und 4 ProdSG zur Verfügung stellen, damit er die Rollen richtig und sicher verwenden kann.

Ludwig Finkeldei